1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0)

Überarbeitet am 02.09.2016 Ref. 130000027866

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Vorgaben und Vorschriften von Luxemburg und kann gegebenenfalls Anforderungen anderer Länder nicht genügen.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : CORAGEN®

Synonyme : B12498745

DPX-E2Y45 20SC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Insektizid

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Du Pont de Nemours (Belgium) B.V.B.A.

Antoon Spinoystraat 6 B-2800 Mechelen

Belgien

Telefon : +32-(0)-475-415-415

Email-Adresse : sds-support@che.dupont.com

1.4. Notrufnummer

+(32)-28083237 (für Belgien)

+(352)-20202416 (für Luxemburg)

+32 (0)70 245 245 (Belgische Giftzentrale)

Giftinformationszentrum für G.-D. de Luxemburg: (+352) 8002 5500

Giftinformationszentralen können unter Umständen ausschließlich Informationen vorliegen haben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und nationaler Gesetzgebung für Produkte erforderlich sind.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Akute aquatische Toxizität,

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

2.2. Kennzeichnungselemente



Achtung

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Stoffe und

Gemische

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.,EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.,Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on / EUH208: Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.,

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall

zuführen.

SP 1 Produkt und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
SPe3 Zum Schutz der Wasserorganismen ist eine nicht besprühte Pufferzone im

Umfeld von Wasserflächen einzuhalten (siehe Antidriftmaßnahmen).

SPo Behandelte Grundstücke/Flächen nicht wieder betreten, bevor die Spritzlösung

getrocknet ist.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

0.2. 0000			
	Registrierungsnummer	Einstufung gemäss Richtlinie	Konzentration
		(EU) 1272/2008 (CLP)	(% w/w)

Chlorantraniliprole (CAS-Nr.500008-45-7)

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Aquatic Acute 1; H400 18,4 % Aquatic Chronic 1; H410

Die obigen Produkte erfüllen die REACH-Registrierungsanforderungen. Registrierungsnummern sind nicht immer angegeben, weil Substanzen von der Registrierung ausgenommen, bisher nicht für REACH registriert, im Rahmen einer anderen Vorschrift registriert sein können (Verwendung als Biozid, Pflanzenschutzprodukt) usw.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Einatmen : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich. Nach

schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich. Wenn auf der Haut,

gut mit Wasser abspülen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch

waschen.

Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Auge offen halten und

langsam und behutsam während 15-20 Minuten mit Wasser ausspülen. Bei

anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Verschlucken : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich. Falls erforderlich einen

Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Vergiftungsfälle beim Menschen sind nicht bekannt; Vergiftungssymptome aus

Laborversuchen sind unbekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO2)

Löschmittel, die aus

Sicherheitsgründen nicht zu

verwenden sind

: Wasservollstrahl, (Kontaminationsgefahr)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid

(CO2) Stickoxide (NOx)

: Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug

tragen.

Weitere Information

: Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

: (bei kleinen Bränden) Bei großflächigen Bränden soll man das Feuer ausbrennen lassen, wenn es die Gegebenheiten gestatten, um die Kontamination der Umgebung durch Löschwasser zu vermeiden.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Zugang zum Gebiet überwachen. Verschüttungsgebiet belüften. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Wenn das Verschüttungsgebiet porös ist, muss das verunreinigte Material aufgenommen werden, zwecks anschließender Behandlung oder Entsorgung. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in gegigneten Behälter zur Entergung gehan.

und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen). Auslaufende Flüssigkeit in dicht verschließbaren Behältern (Metall/Kunststoff) auffangen. Verunreinigtes Absorptionsmittel sammeln und zurückhalten und Material zur Entsorgung

eindämmen.

Sonstige Angaben : Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks Wiederverwertung

geben. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

: Gebrauch nur nach unseren Empfehlungen. Nur saubere Ausrüstung benutzen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en) und/oder der Gebrauchsanweisung angegeben. Angesetzte Gebrauchslösung unverzüglich verwenden - Nicht lagern. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

: Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Um die Entzündung der Dämpfe durch elektrostatische Entladungen zu vermeiden, müssen alle Metallteile der benutzten Geräte geerdet werden. Bildung von Stäuben in geschlossenen Räumen vermeiden.

Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von

Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung mit anderen Zusammenlagerungshinweise :

Produkten.

Sonstige Angaben : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Falls dieser Unterabschnitt leer ist, liegen keine verwendbaren Daten vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische

Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Für ausreichende Belüftung sorgen, um die Exposition am Arbeitsplatz unter den

empfohlenen Grenzwerten zu halten.

: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 Augenschutz

Handschutz : Material: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0,3 mm

Handschuhlänge: Standardhandschuh.

Schutzindex:: Klasse 6 Tragedauer: > 480 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen,

unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie

Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Die arbeitsplatzspezifische Eignung

sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden. Die

Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und

einzuhalten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Stulpenhandschuhe kürzer als 35 cm sollen unter den Ärmeln des Anzugs getragen werden. Handschuhe

vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

Haut- und Körperschutz : Herstellung und Verarbeitung: Chemikalienschutzanzug Typ 6 (EN 13034)

> Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Chemikalienschutzanzug Typ 6 (EN 13034) Gummistiefel aus Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Sprühauftrag - im Außenbereich: Traktor / Sprühgerät mit Haube: Persönlicher Körperschutz normalerweise nicht erforderlich.

Traktor/ Sprühgerät ohne Schutzhaube: Chemikalienschutzanzug Typ 4 (EN 14605) Gummistiefel aus Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Rückentrage-/ Tornister-Spritzgerät: Chemikalienschutzanzug Typ 4 (EN 14605) Gummistiefel aus Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Mechanisch automatisierte Sprühapplikation im geschlossenen Tunnel:

Persönlicher Körperschutz normalerweise nicht erforderlich.

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Um die Ergonomie zu optimieren kann es empfehlenswert sein, beim Tragen gewisser Gewebe, Unterwäsche aus Baumwolle anzuziehen. Auskunft beim Lieferanten einholen. Bekleidungsmaterialien, die gegenüber Wasserdampf wie auch Luft resistent sind, maximieren den Tragkomfort. Die Materialien sollen widerstandsfähig sein, um die Unversehrtheit und die eingesetzte Schutzbarriere aufrecht zu erhalten. Die Durchbruchbeständigkeit des Gewebes muss, unabhängig von der empfohlenen Schutzmarke, überprüft werden, um eine angemessene Leistungsstärke des Materials in Bezug auf das entsprechende Mittel und die Expositionsart sicherzustellen.

Wenn außergewöhnliche Umstände Zugang zum behandelten Areal erfordern, bevor die Wiedereintrittsfrist abläuft, Schutzkleidung Typ 6 (EN13034), Nitrilkautschuk-Handschuhe Klasse 3 (EN 374) und Nitrilkautschuk-Stiefel (EN 13832-3 / EN ISO 20345) tragen.

Schutzmaßnahmen

Die gesamte persönliche Schutzausrüstung soll vor Gebrauch überprüft werden um sicherzustellen, dass sie den zu handhabenden Chemikalien entspricht. Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Gesamte Chemikalienschutzbekleidung vor Gebrauch inspizieren. Im Falle chemischer oder physikalischer Schäden oder falls verunreinigt, sollen Bekleidung und Handschuhe ersetzt werden. Während der Anwendung dürfen sich nur geschützte Handhaber in dem Gebiet aufhalten.

Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Regelmäßige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Aus Umweltschutzgründen sind alle verunreinigten Schutzausrüstungen vor Wiedergebrauch zu entfernen und zu reinigen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Atemschutz

Herstellung und Verarbeitung: Halbmaske mit Dampffilter A1 (EN 141)

Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Halbmaske mit Dampffilter A1 (EN 141)

Sprühauftrag - im Außenbereich: Traktor / Sprühgerät mit Haube: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Traktor/ Sprühgerät ohne Schutzhaube: Halbmaske mit Partikelfilter P1 (DIN EN 143).

Rückentrage-/ Tornister-Spritzgerät: Halbmaske mit Partikelfilter P1 (DIN EN 143).

Mechanisch automatisierte Sprühapplikation im geschlossenen Tunnel: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form : flüssig, Suspension

Farbe : weiß

Geruch : nach Alkohol

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

pH-Wert : 5 - 9 bei 10 g/l

Gefrierpunkt : -6 °C

Siedepunkt/Siedebereich : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Flammpunkt : > 100 °C Keine Stichflamme bis zum Siedepunkt.

Thermische Zersetzung : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Selbstentzündungstemperatur : nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Untere Explosionsgrenze/

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Obere Explosionsgrenze/

obere Entzündbarkeitsgrenze

: Nicht erhältlich für diese Mischung.

: Nicht erhältlich für diese Mischung.

Dampfdruck : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Relative Dichte : 1,08 - 1,10

Wasserlöslichkeit : dispergierbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

: gering löslich

Viskosität, dynamisch : 400 - 800 mPa.s , 30 rpm

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Verdampfungsgeschwindigkei : Nicht erhältlich für diese Mischung.

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

t

9.2. Sonstige Angaben

Phys.-chem./weitere Angaben : Keine anderen Daten sind besonders zu erwähnen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2. Chemische Stabilität : Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und

Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Polymerisation tritt nicht ein. Stabil bei normalen Temperaturen und Lagerbedingungen. Polymerisation tritt nicht ein. Stabil bei normalen

Temperaturen und Lagerbedingungen.

10.4. Zu vermeidende

Bedingungen

: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche

Materialien

10.6. Gefährliche

Zersetzungsprodukte

: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 / Ratte : > 5 000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Akute inhalative Toxizität

LC50/4h Ratte: > 2 mg/l Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Akute dermale Toxizität

LD50 / Ratte : > 5 000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Hautreizung

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Kaninchen

Ergebnis: Keine Hautreizung Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Augenreizung

Kaninchen

Ergebnis: Keine Augenreizung Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Sensibilisierung

Maus Lokaler Lymphknotentest

Ergebnis: Verusacht im Tierversuch keine Sensibilisierung durch Hautkontakt.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 429

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Chlorantraniliprole

Oral mehrere Arten

Es wurden keine Wirkungen von toxikologischer Bedeutung gefunden.

Haut Ratte

Es wurden keine Wirkungen von toxikologischer Bedeutung gefunden.

Mutagenitätsbewertung

• Chlorantraniliprole

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung. Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenizitätsbewertung

Chlorantraniliprole

Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung. Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen einstufbar.

Bewertung der Reproduktionstoxizität

Chlorantraniliprole

Keine Reproduktionstoxizität Tierversuche zeigten keine Reproduktionstoxizität auf.

Bewertung der fruchtschädigenden Wirkung

Chlorantraniliprole

Tierversuche zeigten keine Entwicklungstoxizität.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Greifen Sie gegebenenfalls auf Daten zur akuten Toxizität und/oder Toxizität bei wiederholter Verabreichung zurück, um weitere Informationen über Zielorgane zu bekommen.

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationsgefahr

Das Gemisch hat keine Eigenschaften, die ein Potenzial zur Aspirationsgefährdung aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

statischer Test / LC50 / 96 h / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 9,9 mg/l

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

ErC50 / 72 h / Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 20 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

statischer Test / EC50 / 48 h / Daphnia (Wasserfloh): 0,035 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

LC50 / 14 d / Eisenia fetida (Regenwürmer): > 1 000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Toxizität für andere Organismen

LD50 / Colinus virginianus (Baumwachtel): > 2 000 mg/kg

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPPTS 850.2100

Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

LD50 / 48 h / Apis mellifera (Bienen): > 541 µg/bee

Methode: OECD Prüfrichtlinie 213

Oral Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

LD50 / 48 h / Apis mellifera (Bienen): > 541 µg/bee

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 214

Kontakt Informationsquelle: Interner Studienbericht. (Angaben über das Produkt selbst)

Chronische Toxizität bei Fischen

Chlorantraniliprole

NOEC / 28 d / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,110 mg/l

Frühes Entwicklungsstadium / NOEC / 90 d / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,110 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Chronische Toxizität bei wirbellosen Wassertieren

Chlorantraniliprole

NOEC / 21 d / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,00447 mg/l

Gleichbleibender Erneuerungstest / NOEC / 21 d / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,00447 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar. Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation. Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden

Es wird nicht erwartet, dass das Produkt in Böden mobil ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). / Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise

Keine anderen ökologischen Auswirkungen sind besonders zu erwähnen. Siehe Produktetikett für

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0)

Überarbeitet am 02.09.2016 Ref. 130000027866

zusätzliche Anwendungsanleitungen bezüglich Umweltvorsorge.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen

Bestimmungen. Muss in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder

Verpackungsmaterial verunreinigen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1. UN-Nummer: 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN- UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Chlorantraniliprole)

14.3. Transportgefahrenklassen:914.4. Verpackungsgruppe:III

14.5. Umweltgefährdend Umweltgefährdend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Tunnelbeschränkungscode: (E)

IATA C

14.1. UN-Nummer: 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN- Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

Versandbezeichnung: (Chlorantraniliprole)

14.3. Transportgefahrenklassen:914.4. Verpackungsgruppe:III

14.5. Umweltgefahren: Weitere Informationen siehe Abschnitt 12.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

DuPont interne Empfehlungen und Hinweise für den Transport: ICAO / IATA nur Transportflugzeug

IMDG

14.1. UN-Nummer: 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN- Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

Versandbezeichnung: (Chlorantraniliprole)

14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III

14.5. Umweltgefahren : Meeresschadstoff

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0)

Überarbeitet am 02.09.2016 Ref. 130000027866

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr.

1272/2008. Beschäftigungsbeschränkungen nach den

Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten. Richtlinie 98/24/EG

zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der

Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachten. Richtlinie 2000/39/EG zur

Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

beachten. Dieses Produkt entspricht vollständing der REACH-Verordnung

1907/2006/EC.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses/diese Produkte ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich. Das Gemisch ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift (EC) Nr. 1107/2009 bewertet.

Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der unter Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben berufsmäßige Verwendung

Abkürzungen und Kurzworte

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

CAS-Nr. Indexnummer des Chemical Abstracts Service CLP Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

EbC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Abnahme der Biomasse beobachtet wird

EC50 Mittlere wirksame Konzentration

EN Europäische Norm EPA Umweltschutzbehörde

ErC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung der Wachstumsrate beobachtet

wird

EyC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung des Zellertrags beobachtet wird

IATA C Internationaler Luftverkehrsverband (Fracht)

IBC-Code Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut

ICAO Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ISO Internationale Organisation für Normung

1907/2006 - Anhang II



CORAGEN®

Version 3.0 (ersetzt: Version 2.0) Überarbeitet am 02.09.2016

Ref. 130000027866

IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 Mittlere letale Konzentration

LD50 Mittlere letale Dosis

LOEC Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung LOEL Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe

n.o.s. Nicht anders angegeben

NOAEC Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung

NOAEL Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

NOEL Höchste unwirksame Dosis

OECD Organisation für wirtschaftiche Zusammenarbeit und Entwicklung

OPPTS Büro für Prävention. Pestizide und toxische Substanzen

PBT Persistent, bioakkumulierend und toxisch

STEL Kurzzeitgrenzwert

TWA Zeitlich gewichteter Durchschnitt (TWA): vPvB sehr persistent und stark bioakkumulierend

Weitere Information

Vor Gebrauch DuPonts Sicherheitsinformationen beachten., Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

® Marke von E.I. du Pont de Nemours and Company

Wichtige Abänderungen gegenüber der früheren Ausgabe werden mit einer Doppellinie hervorgehoben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt(die bestimmten genannten Produkte) und ist nicht übertragbar auf dieses(diese) Produkt(e), wenn dieses(diese) mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird(werden), oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, ausser dies sei ausdrücklich im Text vermerkt.